**Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX**

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg**

**Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

**Amt für Soziales**

**als Trägerin der Eingliederungshilfe**

und dem Leistungserbringer

**<<Name>>**

<<Straße>>, <<Postleitzahl>> <<Ort>>

über Leistungen der

**<<Leistungsart>>**

durch die Einrichtung/den Dienst

**<<Einrichtungsname/Name des Dienstes>>**

(nachfolgend: Leistungserbringer)

vom <<xx.xx.20xx>>

# § 1 Gegenstand

1. Diese Vereinbarung umfasst
* die Leistungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und
* die Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.
1. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragsschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Sozialbehörde (Infoline).
2. Der Leistungserbringer erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 ff. SGB IX haben.

# § 2 Leistungsart

1. Der Leistungserbringer erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX.
2. Die Leistungen sind in Anlage 3.1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 4 LRV sowie der Anlage 2 LRV beschrieben. Sie werden zwischen dem Leistungserbringer und den leistungsberechtigten Personen im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 vereinbart

# § 3 Personenkreis

1. Das Angebot richtet sich an volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff SGB IX gehören. Näheres ist in der Anlage 3.1 Ziffer 3 (Zielgruppe) geregelt.
2. Im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsangebotes ist der Leistungserbringer zum Abschluss von Leistungsverträgen mit leistungsberechtigten Personen verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von dem Leistungserbringer gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.
3. Erhält der Leistungserbringer im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale für eine durch ihn betreute leistungsberechtigte Person, ist er gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten. Weitere Melde- und Informationspflichten, beispielsweise im Rahmen der Jugendhilfe, des Hamburgisches Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

# § 4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

1. Für die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer ist die Bewilligung der Leistungen im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe maßgeblich.
2. Mit den leistungsberechtigten Personen oder ihren Vertretungsberechtigten ist jeweils ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.
3. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, spätestens 6 Wochen vor Ablauf der aktuellen Befürwortung einen Sozial-/Verlaufsbericht für die jeweilige leistungsberechtigte Person bei der bewilligenden Dienststelle einzureichen.

# § 5 Ziele der Leistungen

1. Zu Beginn der Leistungserbringung sind vom Leistungserbringer mit den leistungsberechtigten Personen individuelle Rehabilitations- und Teilhabeziele, Maßnahmen und Indikatoren auf Grundlage der im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung festgelegten Ziele zu vereinbaren. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen. Bei der Zielbildung sind die personbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und –strukturen zu beachten.
2. Die Ziele der Leistungen bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten und Zweiten, gegebenenfalls des Dritten und Vierten Kapitels SGB IX und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem Sechsten Kapitel zweiter Teil SGB IX, die gemäß Anlage 3.1 Ziffer 4 (Ziele der Leistungen) zu konkretisieren sind.
3. Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 3.1 Ziffer 3 (Personenkreis/Zielgruppe).

# § 6 Art und Umfang der Leistungen

1. Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung, gegebenenfalls auch vollständiger oder teilweiser Übernahme einzelner Verrichtungen/Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 3.1. Dabei wird die möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung der leistungsberechtigten Person gewahrt und gefördert.
2. Die Leistungen werden gegenüber dem Personenkreis nach § 3 ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
3. Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 und der bewilligten Leistungen des Einzelfalls gemäß § 4 in Verbindung mit dem Gesamt-/Teilhabeplan nach § 19 SGB IX und § 117 ff SGB IX festgelegt.
4. Die Leistungen umfassen auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
5. Sofern Leistungen des Leistungserbringers bei den leistungsberechtigten Personen regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5 (Art, Inhalt und Umfang der Leistungen) geregelt.
6. Die Leistungserbringung ist im Sinne der § 76 Abs. 1 SGB IX und § 113 Abs. 1 SGB IX personenzentriert und sozialräumlich auszurichten. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5.2 (Inhalt der Leistungen) geregelt.

# § 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

1. Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach den vereinbarten Leistungen. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 3.1 Ziffer 6 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) geregelt. Der Einsatz des Betreuungspersonals ist nach Art und Umfang zu dokumentieren.
2. Darüber hinaus kann in dem Umfang, den die Ziele der Leistungen gem. § 5 erfordern, das zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. leistungserbringerspezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, leistungserbringerübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.
3. Die §§ 1 – 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Leistungserbringers unmittelbar Anwendung.

# § 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie gegebenenfalls die betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Anlage 3.1 Ziffer 7 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

# § 9 Qualität der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 3.1 Ziffer 8 (Qualität der Leistungen) konkretisiert.
2. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 3.1). Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
3. Grundlagen zur Beurteilung der Qualität der Leistungen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 3.1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
4. Maßstäbe und Indikatoren zur Bewertung der Qualität der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils angewandten und dem unter § 10 Abs. 4 benannten Qualitätssicherungssystems. Die entsprechenden Handlungsbereiche sind in § 10 Abs. 6 aufgeführt.

# § 10 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Qualitätssicherung

1. Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird. Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der leistungsberechtigten Personen zu gewährleisten. Der Leistungserbringer hält dazu insbesondere auch Maßnahmen zur Gewaltprävention vor. Er führt präventive Maßnahmen zum Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch und stellt mit geeigneten Mitteln den Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch das Personal/leistungsberechtigte Personen in der Einrichtung sicher.
2. Neben der Erreichung der allgemeinen, in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 SGB IX genannten Ziele der Leistungen zur Teilhabe und der §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, 19 Abs. 3 S. 1 SGB IX (Wirkung) wird die Erreichung der fachlichen Ziele im Rahmen der Prüfung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität inklusive Wirksamkeit geprüft.

Die Wirkungskontrolle auf Einzelfallebene gem. § 121 Abs. 2 SGB IX erfolgt im Zuge der Prüfung der Sozial- und Verlaufsberichte.

Eine Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann angenommen werden, wenn individuelle, also auf die konkrete, leistungsberechtigte Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden. Teilhabeziele können im Rahmen der individuellen Hilfeplanung angepasst werden. Eine Wirkung wird deutlich durch:

1. Veränderungen und/oder Erhalt im Bewusstsein und/oder bei den Fähigkeiten
2. Veränderungen und/oder Erhalt bei den Fertigkeiten
3. Veränderungen und/oder Erhalt im Handeln
4. Veränderungen und/oder Erhalt der Lebenslage

Unter Veränderung ist auch das Wiedererlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen.

Die Wirksamkeit wird angenommen, wenn die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben ermöglichen. Die Leistung ist wirksam, wenn sie im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geeignet ist, eine Wirkung auf Einzelfallebene zu realisieren. Des Weiteren bezieht sich die Wirksamkeit auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen und basiert auf den fachlich anerkannten Konzepten der Leistungserbringer. Dabei gilt es, sich bei der Festlegung der Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards an der Personenzentrierung zu orientieren.

Aus dem Fachkonzept des Leistungserbringers, das die Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards beschreibt, ergeben sich folgende Aspekte (Aufzählung nicht abschließend):

1. Die Ziele der individuellen Hilfeplanung werden regelmäßig mit den Zielen der Gesamt-/Teilhabeplanung verknüpft,
2. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele der individuellen Hilfeplanung zu erreichen, und werden regelmäßig darauf hin mit der leistungsberechtigten Person reflektiert und gegebenenfalls angepasst.
3. Darstellung der internen Prozesse des Leistungserbringers, aus denen die systematische Verankerung der Wirksamkeitsüberprüfung hervorgeht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. So kann die Eignung der Leistung im Hinblick auf Ihre Wirksamkeit sowie die vorgehaltene Qualität einschließlich der Qualitätssicherung dokumentiert und belegt werden.

Die Prüfung der Wirksamkeit erfolgt anhand der von dem Leistungserbringer zu beschreibenden Methoden sowie der in diesem Absatz genannten Kriterien. Dem Prüfungsgeschehen sind ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde zu legen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

1. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Hierzu arbeitet der Leistungserbringer mit Zielvereinbarungen. Sie erfolgt durch das Instrument: <<DIN EN ISO 9000ff.>>

 Das fachlich anerkannte Qualitätssicherungs-System ist systematisch und regelmäßig anzuwenden. Der Leistungserbringer ist insbesondere verpflichtet,

* + - * + regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre[[1]](#footnote-2), Maßnahmen zur Messung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Personen (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 HmbWBG) sowie zur Feststellung der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. § 14 Abs. 2 HmbWBG) sowie
				+ Maßnahmen zur Prävention bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt durchzuführen und
				+ ein ständiges Beschwerdemanagement vorzuhalten.
1. Der Leistungserbringer soll externe Qualitätssicherung durchführen bzw. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
2. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind zu dokumentieren. Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Maßnahmen, deren wesentliche Ergebnisse sowie die hieraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen sind in einer für die leistungsberechtigten Personen und die Öffentlichkeit geeigneten Form jährlich zu veröffentlichen (z.B. in Gesprächsrunden mit den leistungsberechtigten Personen, auf der Homepage, auf Mitteilungsblättern etc.).
3. Die Qualitätssicherung ist fortlaufender Bestandteil der Leistungsprozesse. Es wird ein fachlich anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angewandt. Es umfasst insbesondere folgende Bereiche: Nach DIN EN ISO 9000ff.
* Kundenorientierung
* Führung
* Engagement von Personen
* Prozessorientierter Ansatz
* Verbesserung
* Faktengestützte Entscheidungsfindung
* Beziehungsmanagement

# § 11 Inhalt der Vergütung

1. Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einer Leistungspauschale.
2. Im Fall des § 134 SGB IX (Minderjährige, Sonderfälle) besteht die Vergütung aus:
* Grundpauschale
* Maßnahmepauschale
* Investitionsbetrag

Darüber hinaus werden ein Freihaltegeld und ein Betrag für ersparten Aufwand bei vorübergehender Abwesenheit vereinbart. Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum sowie die Regelungen zum Freihaltegeld nach Abs. 2 sind in Anlage 3.2 ausgewiesen.

# § 12 Prüfung Wirtschaftlichkeit, Qualität und Qualitätssicherung

1. Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX sowie die Grundsätze und Maßstäbe hierfür richten sich nach § 9 LRV sowie der Anlage 4 LRV.
2. Der Leistungserbringer ist anhand seines Qualitätssicherungs-Systems in der Lage, die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen gemäß § 9 gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe zu belegen. Hierzu wird der Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres ein Qualitätssicherungsbericht nach Anlage 3.3 vorgelegt.[[2]](#footnote-3)

# § 13 Vertragsverstöße

Es gilt die Rechtslage nach § 129 SGB IX.

# § 14 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt am <<xx.xx.20xx>> in Kraft und endet am <<xx.xx.20xx>>. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung und der Vereinbarung zum Qualitätssicherungsbericht um jeweils 1 Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
2. Die Anlagen 3.1-3.3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Die Geschäftsführung des Leistungserbringers erklärt, dass der Leistungserbringer nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard inkl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
5. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift....................................................... | Unterschrift................................................. |
| Name in Druckbuchstaben:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,Familie und IntegrationAmt für SozialesTeilhabe und Gleichstellungfür Menschen mit Behinderungen | Name in Druckbuchstaben:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_<<Leistungserbringer oder Verband>> |
| Datum..................................... | Datum..................................... |

**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>

(hier: Leistungsvereinbarung Wohnen in besonderen Wohnformen << Leistungserbringer, Einrichtungsnummer>>)

Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von <<xx>> Plätzen zugrunde. Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei Abschluss der Vereinbarung über die Standorte und deren jeweilige Platzzahl sowie bei tatsächlichen und geplanten Veränderungen dieser. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

# Leistungsgrundsätze

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 Ziffer 4 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen (inhaltlich):

1. für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
2. zur Tagesstrukturierung,
3. für die persönliche Lebensplanung,
4. zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
5. für die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben,
6. für die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
7. für die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen,
8. an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Bei Wohnen in besonderen Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen umfassen die Assistenzleistungen inhaltlich zusätzlich insbesondere:

1. Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
2. Leistungen zur Sicherung der Wirksamkeit bei ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (insbesondere kontinuierliche psychiatrische Behandlung inkl. verlässlicher Einnahme verordneter Medikamente)
3. Leistungen zur Bewältigung und zum frühzeitigen Erkennen von Krisen.

Bei Wohnen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Suchterkrankungen umfassen die Assistenzleistungen inhaltlich zusätzlich insbesondere:

1. Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
2. Leistungen zur Sicherung der Wirksamkeit bei ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
3. Leistungen zur Bewältigung und zum frühzeitigen Erkennen von Krisen.

Die Assistenzleistungen umfassen (strukturell):

1. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und gegebenfalls
2. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfasst insbesondere Anleitung und Übungen.

# Leistungsart (§ 2)

Die Leistung der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen ist eine qualifizierte Assistenz gemäß § 78 Abs. 2 SGB IX. Die Festlegung der Leistungsziele sowie gegebenenfalls der Leistungsstufe bzw. der Hilfebedarfsgruppe erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

# Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff. SGB IX gehören.

<<individuelle Zielgruppe>>

# Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Ziel aller Maßnahmen ist es, den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung

1. bei der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum,
2. bei der Alltagsbewältigung,
3. beim Aufbau und der Pflege sozialer Netzwerke.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt:

<<individuelle Zielsetzungen>>

# Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes sowohl als Individual- als auch als Gruppenleistung erbracht.

## 5.1. Art der Leistungen

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von

1. Beratung,
2. Assistenz,
3. Anleitung,
4. Begleitung,
5. Organisation/Koordination,
6. Motivation,
7. Unterstützung/Hilfestellung und gegebenenfalls stellvertretender Ausführung und
8. intensiver Förderung/umfassender Hilfestellung

erbracht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

## 5.2. Inhalt der Leistungen

Die Leistungsbereiche richten sich nach der in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung. Die Leistungserbringung und die Zielerreichung sind fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen.

Auf der Grundlage der Leistungsbewilligung durch die Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbart der Leistungserbringer mit der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Für jede leistungsberechtigte Person ist hierzu eine Hilfeplanung durchzuführen. Der Hilfeplan enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und dem Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit Hilfeangeboten des Leistungserbringers und der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 5.3. Darstellung der Leistungen

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird einer leistungsberechtigten Person gegebenenfalls eine bedarfsgerechte Leistungsstufe bzw. Hilfebedarfsgruppe zugeordnet, die den durchschnittlichen Leistungsumfang festlegt. Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modelles (ICF) zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Die im Einzelfall bewilligte Leistungsstufe bzw. Hilfebedarfsgruppe umfasst auch Leistungen, die als Querschnittsangebot für jede leistungsberechtigte Person innerhalb der Wohngruppe in gleicher Weise vorgehalten werden und damit das Zusammenleben strukturieren und gestalten. Dies beinhaltet insbesondere die Basisversorgung, Leistungen für die Lebensführung sowie der Gesundheitsförderung für alle in der Wohngruppe lebenden, leistungsberechtigten Personen. Hierzu gehören auch Hintergrunddienste, wie beispielsweise Nacht- und Bereitschaftsdienste. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

## 5.4. Umfang der Leistungen

Die Leistungsstufen bzw. die Hilfebedarfsgruppen beinhalten den Durchschnitt der individuell und gemeinschaftlich zu erbringenden Leistungen. Diese durchschnittlichen Zeitwerte dienen kalkulatorischen Zwecken und ersetzen nicht die Verpflichtung zur Erbringung bedarfsgerechter Leistungen im Einzelfall.

Der Umfang der Leistungen nach Ziffer 5 gliedert sich nach folgenden Leistungsstufen:

[ ]  Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Leistungsstufe 1 | Leistungsstufe 2 | Leistungsstufe 3 | Leistungsstufe 4 |
| Stundenanzahl | 11,37 h / Woche | 14,92 h / Woche | 20,84 h / Woche | 29,73 h / Woche |

Darin enthalten sind 9 h / Woche für die in 5.3 genannten Querschnittsleistungen inkl. der Hintergrunddienste (4,5 h/Woche).

[ ]  Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | HBG 1 | HBG 2 | HBG 3 | HBG 4 | HBG 5 |
| Betreuungsstunden | 4 h / Woche | 5,5 h / Woche | 7,7 h /Woche | 10,48 h /Woche | 14,58 h /Woche |

[ ]  Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit Suchterkrankungen

|  |  |
| --- | --- |
| Betreuungsstunden | Trägerindividuell / Woche |

# Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht aus:

* Pädagogisch (ggf. auch Psychologisch) ausgebildetem Personal
* Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
* Pflegerisch ausgebildetem Personal
* Hauswirtschaftlich ausgebildetem Personal
* Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu x %)

Die Regelungen nach § 7 sowie gegebenenfalls die Bestimmungen des HmbWBG sind zu beachten.

# Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten. Sie besteht aus <<…>>.

# Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV (Leistungsmerkmale):

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.

|  |
| --- |
| **Anlage 3. 2.1 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**  |
|  | **Träger der Einrichtung:** |  |  |
|  | **hier: Vergütungsvereinbarung** |  |
|  | **für die Leistungsart** |  | Leistungen in besonderen Wohnformen für körperlich/geistige EGH |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Einrichtungsnr.: |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Aktenzeichen: |  |   |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021: 1** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | **Leistungsstufe** |   | **LS 0 2** | **LS 1** | **LS 2** | **LS 3** | **LS 4** |
|  | Leistungspauschale/tgl. |   |   |   |   |   |   |
|  | **Abrechnungsbetrag/ Monat\*** |  |   |   |   |   |   |
|  | nachrichtlich: |  |   |   |   |   |   |
|  | davon betriebliche Miete |   |   |   |   |   |   |
|  | davon Mietanteil über 125% |  |   |   |   |   |   |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | \* Anzahl Tage/Jahr: | 365,25  | Tage | Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: | 30,44  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | 2 Leistungsstufe (LS) 0 gilt für Einrichtungen, deren Vergütung nicht nach LS vereinbart wird. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **2.**  |  **Allgemeine Regelungen:** |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| a. | Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler. |
|  |  |
| b. | Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung verlangt und reicht das Einkommen eines Hilfeberechtigten zur Deckung dieser Vergütung nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken. Die Regelungen des WBVG bleiben hiervon unberührt. |
|  |  |
| c. | Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihr wohnenden Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart. |
|  |  |
| d. | Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen (z.B. nach Nr. 2 Satz 4 der Anlage 5.5.2 zum Landesrahmenvertrag) dürfen gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe nur abgerechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung des Fachamtes im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind. |
|  |  |
| e. | Wird die/der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen. |
|  |  |
| f. | Der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach dem Auszug aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird keine Vergütung mehr gezahlt. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| h. | Der von der bewilligenden Dienststelle festgesetzte Eigenanteil wird durch den Leistungserbringer eingezogen. Das vereinbarte Entgelt wird in entsprechender Höhe gekürzt. |
| **3. Besondere Regelungen:** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Der Nachweis über die Veränderung durch die Reduzierung der NJAZ ist über den QSB 2020 zu erbringen (Siehe Erläuterung VK-Beschluss vom 21.11.19) |
|  |
|  |   |
|  |  |
|  | Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Unterschrift: .........................................** |  | **Unterschrift: .........................................** |
| Name in Druckbuchstaben: …………………. |  | Name in Druckbuchstaben: …………………. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie undIntegration** |  |   |
| **Amt für Soziales** |  | *oder* |
| **Abteilung Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**  |  |   |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Datum: ...................................................** |  | **Datum: ...................................................** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Beschluss zur pauschalen Anpassung der Vertragskommission SGB IX vom xx.xx.20xx. |

|  |
| --- |
| **Anlage 3.2.2 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und**  |
|  | **Leistungserbringer:** |  |  |
|  |  |  |
|  | **für die Leistungsart** |  | AWG Psych |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Einrichtungsnr.: |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Aktenzeichen: |  |   |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **1.Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021:1** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | **Leistungspauschale/tgl.** |  |  |  |  |
|  | **Vergütung/Monat\*** |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | \* Anzahl Tage/Jahr: | 365,25  | Tage | Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: | 30,44  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **2. Allgemeine Regelungen:** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| a. | Wird der Leistungsberechtigte den vollen Monat in der Wohngemeinschaft betreut, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| b. | Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| c. | Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung verlangt und reicht das Einkommen eines Hilfeberechtigten zur Deckung dieser Vergütung nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken. Die Regelungen des WBVG bleiben hiervon unberührt. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| d. | Die Einrichtung verpflichtet sich, von den von ihr betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart. |
|  |  |
| e. | Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Anlage genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung des Fachamtes im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.     |
|  |  |
| f. | Wird die Betreuung des Leistungsberechtigten im Laufe des Monats aufgenommen, beendet oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen. |
|  |  |
| g. | Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung der Maßnahme gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach der Beendigung der Maßnahme bzw. nach dem Todestag des Leistungsberechtigten wird keine Vergütung mehr gezahlt.    |
|  |  |
| h. | Der von der bewilligenden Dienststelle festgesetzte Eigenanteil wird durch den Leistungserbringer eingezogen. Das vereinbarte Entgelt wird in entsprechender Höhe gekürzt. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **3. Besondere Regelungen:** |
|  |   |   |   |
|  |  |   |
|  |   |   |
|  |   |
|  | Der Nachweis über die Veränderung durch die Reduzierung der NJAZ ist über den QSB 2020 zu erbringen (Siehe Erläuterung VK-Beschluss vom 21.11.2019) |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Unterschrift: .........................................**  |  | **Unterschrift: .........................................**  |
| Name in Druckbuchstaben: …………………. |  | Name in Druckbuchstaben: …………………. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie undIntegration** |  |   |
| **Amt für Soziales** |  | *oder* |
| **Abteilung Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**  |  |   |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Datum: ...................................................**  |  | **Datum: ...................................................**  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Beschluss zur pauschalen Anpassung der Vertragskommission SGB IX vom xx.xx.xxxx |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| **Anlage 3.2.3 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom xx.xx.20xx zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration** |
|  | **Leistungserbringer:** |  |  |
|  | **Einrichtung:** |  |
|  | **für die Leistungsart** |  | **Besondere Wohnform Sucht** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Einrichtungsnr.: |  |  |  |  |  |
|  | Aktenzeichen: |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx:[[3]](#footnote-4)1** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | Leistungspauschale/tgl. |  |  € |  |  |  |  |
|  | **Abrechnungsbetrag/ Monat\*** |   |  **€** |  |  |  |  |
|  | nachrichtlich: |  |  |  |  |  |  |
|  | davon betriebliche Miete |  |  |  |  |  |  |
|  | \* Anzahl Tage/Jahr: | 365,25  | Tage | Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: | 30,44  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **2. Allgemeine Regelungen:** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| a. | Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler. |
|  |  |
| b. | Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung verlangt und reicht das Einkommen eines Leistungsberechtigten zur Deckung dieser Vergütung nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken. Die Regelungen des WBVG bleiben hiervon unberührt. |
|  |  |
| c. | Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihr wohnenden Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart. |
|  |  |
| d. | Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Anlage genannten Vergütungen dürfen ggü. der Trägerin der Eingliederungshilfe nur abgerechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Dienstelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind. |
|  |  |
| e. | Wird die/der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen. |
|  |  |
| f.g. | Der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach dem Auszug aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Leistungsberechtigten wird keine Vergütung mehr gezahlt.Der von der bewilligenden Dienststelle festgesetzte Eigenanteil wird durch den Leistungserbringer eingezogen. Das vereinbarte Entgelt wird in entsprechender Höhe gekürzt.  |
| **3. Besondere Regelungen:** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  Der Nachweis über die Veränderung durch die Reduzierung der NJAZ ist über den QSB 2020 zu erbringen (siehe Erläuterungen VK-Beschluss vom 21.11.19)  |
|  |
|  |
|  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Unterschrift: .........................................** |  | **Unterschrift: .........................................** |
| ……………………………………………  |  | Name in Druckbuchstaben: …………………. |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration |  |  |
| Amt für Gesundheit |  | *………………………………………………* |
| Fachabteilung Drogen und Sucht |  | ………………………………………………  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Datum: ...................................................** |  | **Datum: ...................................................** |

**Anlage 3.3** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>> (Wohnen in besonderen Wohnformen, Leistungserbringer, Einrichtungsnummer)

# Anforderungen an den Qualitätssicherungsbericht

Der Leistungserbringer stellt die Ergebnisse seiner Qualitätssicherung sowie die daraus abgeleiteten Schritte der zuständigen Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres anhand des Qualitätssicherungsberichts gemäß Ziffer 2 (Qualitätssicherungsbericht) dar.

1. Strukturqualität

Bezüglich der Strukturqualität sind die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen) einzuhalten.

1. Prozessqualität

Der Leistungserbringer berichtet zu den unter § 10 Ziff. 2.2.2 genannten Qualitätsprinzipien insbesondere zu den Verfahrensrichtlinien und Ergebnissen bezüglich der folgenden Prozesse:

* Eingangsmanagement
* Hilfeplanung
* Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)
* Berichterstattung zur Qualität nach § 10 Ziff. 2.1.5
1. Ergebnisqualität:
* Ergebnisse der Befragungen und des Beschwerdemanagements gemäß § 10 Ziffer 2.1.3
* Ergebnisse der Zielerreichung der Leistungserbringung (Wirksamkeit) auf Unternehemensebene (z.B. Soll-Ist-Vergleich, Stärken-Schwächen-Analyse)
1. Weitere Anforderungen an die Berichterstattung

Für Leistungserbringer aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Suchtkranke sind die Teilnahme an der Basisdatenkommunikation (BADO) und der mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vereinbarte Qualitätssicherungsbericht verpflichtend.

Jährliche standardisierte Kundenbefragung zur Zufriedenheit der Leistungsberechtigten sowie Dokumentation der daraus resultierenden aggregierten Daten.

# Qualitätssicherungsbericht (QSB)

|  |  |
| --- | --- |
| Träger: |  |
| Berichtszeitraum: | 01.01.\_\_ – 31.12.\_\_ |
| Angewandtes QS-System nach § 10 Ziff. 2.1.3: |  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Leistungsart:§§ 76 ff SGB IX | ASP | AWG | AWG psych | GWU | HFbK | HPL | PBW | SBS | TaFö | WA | besWF | besWF (psych) | Sonst. |
|  |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]   |
| Einrichtungsnummer |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Aktenzeichen |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Die folgenden Angaben beziehen sich auf **sämtliche** im o.g. Berichtszeitraum vom Träger betreuten Klienten (d.h. inkl. der Leistungsberechtigten von auswärtigen Kostenträgern und inkl. Selbstzahlern) |
| AnzahlLeistungsberechtigte |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Anzahl Betreuungs-Personal (in VZÄ[[4]](#footnote-5)) |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Fachkraftquote[[5]](#footnote-6) |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Möglichkeit zur Vorbemerkung des Trägers:

(Gab es im Berichtsjahr beim Träger Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Qualitätssicherung bzw. die Berichterstattung haben?)

|  |
| --- |
|  |

# Qualitäts-MATRIX

Folgende Angaben sind bei der Darstellung der nachfolgenden QS-Kriterien zu berücksichtigen:

1. Ergebnisse zum Beschwerdemanagement gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 sowie zu den Schulungen und Schulungsinhalten (jährlich)
2. Ergebnisse zu Präventionsmaßnahmen bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 (jährlich)
3. Ergebnisse aus Befragungen gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 (alle 2 Jahre)

Folgende Kriterien sind nur aufzuführen, wenn im Berichtsjahr tatsächlich Maßnahmen hierzu durchgeführt wurden.

1. Eingangsmanagement
2. Hilfeplanung
3. Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)
4. Berichterstattung zur Qualität nach § 10 Ziff. 2.1.5
5. Präventive Maßnahmen zum Bsp. Gesundheit/Hygiene

Eigene relevante Kriterien sind zu ergänzen.

| Kriterium nach QS-System | Maßnahmen im Berichtszeitraum | Maßstab / Kriterien der Bewertung (ergeben sich aus dem jeweiligen QS-System) | Ergebnisse der Maßnahmen | Aus den Ergebnissen abgeleitete Maßnahmen |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| … |  |  |  |  |
| … |  |  |  |  |
| … |  |  |  |  |
| … |  |  |  |  |

Bereiche, in denen der Träger **Verbesserungspotential** sieht:

(prägnante Zusammenfassung, in welchen Bereichen die Qualitätssicherung ergeben hat, dass es noch Verbesserungspotenziale gibt. Hierauf ist im kommenden Jahr ein besonderes Augenmerk zu legen. 🡪 Die hier benannten Baustellen sind im folgenden QSB in der Matrix aufzuführen.)

|  |
| --- |
|  |

Bereiche, in denen der Träger besondere **Stärken** hat:

(Wo sieht sich der Träger gegenüber anderen Leistungserbringern als besonders gut bzw. leistungsstark?)

|  |
| --- |
|  |

# Ausgewählte Indikatoren zur Ergebnisqualität

Durch die Abgabe dieses QSB bestätigt der Träger, dass er mit individuellen Zielvereinbarungen arbeitet:

1. Operationalisierung der Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan
2. kurz- bzw. max. mittelfristige Zielsetzungen
3. Vereinbarung konkreter Zwischenschritte
4. Dokumentation im Einzelfall

|  |
| --- |
|  |

Anzahl der Fälle, in denen dies nicht möglich war:

Begründung:

|  |
| --- |
|  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum/Unterschri

1. Protokollnotiz: Der 2-Jahres-Rhythmus führt nicht dazu, dass alle 2 Jahre eine Vollerhebung durchzuführen ist. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der Zweck der Erhebung, eine Aussage über die Lebensqualität/Zufriedenheit treffen zu können, erreicht wird. [↑](#footnote-ref-2)
2. Soweit in einzelnen Leistungsbereichen (WfbM) andere übergreifende Regelungen zur Berichterstattung über die Qualität/Qualitätssicherung vereinbart sind, finden diese statt des QS-Berichts nach Anlage 3 dieser Vereinbarungen Anwendung. [↑](#footnote-ref-3)
3. 1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Beschluss zur pauschalen Anpassung der Vertragskommission SGB IX vom … [↑](#footnote-ref-4)
4. VZÄ = Vollzeitäquivalenten 🡪 Wert gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben [↑](#footnote-ref-5)
5. Anteil der Fachkräfte nach § 5 Abs. 4 WBPersVO an obenstehender Anzahl Betreuungs-Personal 🡪 Angabe in % [↑](#footnote-ref-6)